

Berliner Rechtspolitische Konferenz

Staatliche Förderung – Gewinne und Verluste für den freiheitlichen Verfassungsstaat

Staatliche Förderung im Sozialstaat: Eigenverantwortung versus Verhaltenslenkung – Leitbilder für die Sozial- und Gesundheitspolitik

Gliederung:

- A. Diesseits von kommunitaristischer Vereinnahmung und Autonomiefetischismus: das "Menschenbild" des Grundgesetzes
- B. Eigenverantwortung als (kaum relevantes) Element der Gesetzlichen Krankenversicherung
- C. Drei aktuelle Anwendungsfelder
 - I. Impfpflichten
 - II. Organspende
 - III. Suizidassistenten
- D. (Zwischen-)Fazit: Leitbilder als hilfreiche Orientierung?

Thesen:

1. Dem Grundgesetz liegt die Vorstellung des Menschen als eines auf Interaktion und Kommunikation angewiesenen Gemeinschaftswesens zugrunde. Autonomie ist demnach nicht absolut, sondern relational zu verstehen.
2. Diesseits von Extrempositionen, die Gemeinschaft und Individuum als unversöhnliche Gegensätze verstehen, läßt dies dem Gesetzgeber erheblichen Handlungsspielraum. So ist etwa das Recht der GKV zwar vorrangig an grundrechtlichen, weniger an stärker objektivrechtlichen (insbesondere auf das Sozialstaatsprinzip bezogenen) Direktiven ausgerichtet. Die Betonung von Individualität und Eigenverantwortlichkeit (auch) im Gesundheitssystem geht jedoch zumindest derzeit nicht so weit, daß sie die grundlegende Solidaritätsorientierung überwindet.
3. Vorsicht ist geboten gegenüber aktuellen Tendenzen, die Gemeinschaftsgebundenheit und Gemeinschaftsverbundenheit des Einzelnen im Sinne einer weitreichenden Gemeinschaftsverpflichtung zu verstehen. Umgekehrt darf man die notwendige Selbstbestimmung auch nicht so weit fetischisieren, daß vorhandene Abhängigkeiten und daraus resultierende Gefährdungen banalisiert oder ignoriert werden. Das läßt sich anhand von drei aktuellen Debatten näher erläutern.
4. Im Ergebnis erweist sich der Rekurs auf abstrakte Leitbilder als nur begrenzt nützlich. Statt dessen ist im Einzelfall nach den konkreten grundrechtlichen Vorgaben und ihrem Verhältnis zum gesetzgeberischen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu fragen. Für die gewählten Beispielfälle ergeben sich hieraus unterschiedliche Konsequenzen.